

RESOLUTION 59/261

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung (A/59/499, Ziffer 35)⁴⁵⁰.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Indien.

59/261. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 58/157 vom 22. Dezember 2003, sowie auf die Resolution 2004/48 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2004⁴⁵¹,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁵² auch weiterhin die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴⁵³ sowie anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

es begrüßend, dass das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁵⁴ am 25. Dezember 2003 in Kraft getreten ist,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel "Eine kindergerechte Welt"⁴⁵⁵ und der darin enthaltenen Verpflichtungen, die Rechte aller Kinder, das heißt aller Menschen unter 18 Jahren, einschließlich Jugendlicher, zu fördern und zu schützen, und der Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Einbeziehung von Kinderrechtsfragen in die Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵⁶ und über die Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt"⁴⁵⁷ eingegangenen Verpflichtungen,

sowie unter Begrüßung der Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Prüfung der Fortschritte der Vertragsstaaten des Übereinkommens bei der Erfüllung der in dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen, die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens und die in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte angestrebte stärkere Sensibilisierung für die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einem zunehmend globalen wirtschaftlichen Umfeld, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analfabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzu-

⁴⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁴⁵¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

⁴⁵³ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

⁴⁵⁴ Resolution 55/25, Anlage II.

⁴⁵⁵ Resolution S-27/2, Anlage.

⁴⁵⁶ A/59/190.

⁴⁵⁷ A/59/274.

reichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass es notwendig ist, in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen,

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁵³ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, es vollinhaltlich durchzuführen, wobei sie betont, dass die Durchführung des Übereinkommens und die Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sich gegenseitig verstärken;

3. *bringt ihre Besorgnis* über die hohe Zahl der Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzuziehen;

4. *fordert* die Staaten, die die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴⁵⁴ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und legt den Vertragsstaaten dieser Protokolle eindringlich nahe, sie vollinhaltlich durchzuführen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Gesetze erlassen und nationale Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken und sicherstellen, dass die mit Kindern und für sie arbeitenden Berufsgruppen eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten;

6. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitik und Sozialprogramme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden,

den, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

7. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, ihre Partnerschaft mit den Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen multilateralen Organisationen auszubauen, und bekräftigt die wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit zum Zweck der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

8. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zu verstärken, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, pünktlich nachzukommen und die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuss unternimmt, um seine Arbeitsmethoden zu reformieren, damit die Berichte der Vertragsstaaten fristgerecht geprüft werden, namentlich seinen Vorschlag, über einen Zeitraum von zwei Jahren ausnahmsweise und vorübergehend in zwei Kammern zu arbeiten, um den Rückstand bei den Berichten aufzuholen, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung, fordert den Ausschuss *nachdrücklich auf*, seine Arbeitsmethoden auch weiterhin zu überprüfen, um seine Effizienz zu verbessern, und ersucht ihn, nach zwei Jahren die erzielten Fortschritte zu bewerten und dabei dem breiteren Kontext der Reform der Vertragsorgane Rechnung zu tragen;

10. *fordert* alle Staaten und die betroffenen Akteure *auf*, auch weiterhin mit den Sonderberichterstattem und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Mandate zusammenzuarbeiten;

11. *ersucht* alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Mechanismen der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte sowie die Geschlechterperspektive regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderschutzfragen geschult wird, und fordert die Staaten *auf*, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder und Nichtdiskriminierung von Kindern, namentlich von Kindern in besonders schwierigen Situationen

Identität, Familienbeziehungen und Geburtenregistrierung

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Geburtenregistrierung, Erhalt der Identität, einschließlich der Staatsangehörigkeit, und auf gesetzlich anerkannte Familienbeziehungen zu gewährleisten,

a) indem sie vereinfachte, rasche und wirksame Verfahren zur Geburtenregistrierung bereitstellen, die möglichst wenig kosten;

b) indem sie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, falls erforderlich, die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst machen;

c) indem sie, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, und zu diesem Zweck Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten einräumen und den Grundsatz achten, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

d) indem sie, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft den Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung geben;

13. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen zu verhüten und zu bekämpfen;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zu verbessern, um Kinder, die ohne Eltern und Betreuungspersonen aufwachsen, insbesondere Waisen und andere gefährdete Kinder, vor allen Formen der Gewalt, der Vernachlässigung, des Missbrauchs und der Ausbeutung zu schützen und ihren Zugang zu Bildung sowie zu Gesundheits- und Sozialdiensten sicherzustellen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass Waisen und andere gefährdete Kinder in den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und wirksame Maßnahmen gegen Verletzungen dieser Rechte zu ergreifen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung zu befassen, und legt den Staaten nahe, multilateral und bilateral zusammenzuarbeiten, um unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückbehaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern, und in dieser Hinsicht den Fällen der internationalen Entführung von Kindern durch einen Elternteil oder durch andere Familienangehörige besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

Armut

17. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, in der Erkenntnis, dass auf all diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung

der Vereinten Nationen⁴⁵⁸ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

Gesundheit

18. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht aller Kinder auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung zu gewährleisten und um zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Systemen und Diensten ohne Diskriminierung möglich ist, und besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung zur Vermeidung von Krankheit und Mangelernährung, auf Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, auf die besonderen Bedürfnisse Jugendlicher und auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit zu richten;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Aktivitäten und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf gerichtet sind, den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten sowie andere Suchtkrankheiten, insbesondere die Alkohol- und Tabaksucht, bei Kindern und jungen Menschen zu verhüten, vor allem bei denjenigen, die gefährdet sind, sowie den Einsatz von Kindern und jungen Menschen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Handel damit zu bekämpfen;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, Unterstützung und Rehabilitation für die von HIV/Aids betroffenen Kinder und ihre Familien bereitzustellen und Kinder und ihre Betreuer sowie den Privatsektor einzubeziehen, wenn es darum geht, HIV-Infektionen durch zutreffende Informationen und Zugang zu freiwilliger und vertraulicher Betreuung, Behandlung und Untersuchung sowie zu Pharmazeutika und medizinischen Technologien, die für alle erschwinglich sind, wirksam zu verhüten, wobei der Prävention der Mutter-Kind-Übertragung des Virus gebührende Bedeutung beizumessen ist;

Bildung

21. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*,

a) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem die Grundschule obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben, und indem dafür gesorgt wird, dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen;

⁴⁵⁸ Siehe Resolution 55/2.

b) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

c) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Rassismus und diskriminierende und fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen mittels Bildung zu verhüten und dabei zu berücksichtigen, welche wichtige Rolle Kindern bei der Änderung solcher Einstellungen und Verhaltensweisen zukommt;

d) sicherzustellen, dass Kinder schon in einem frühen Alter in den Genuss von Bildungsprogrammen, -materialien und -aktivitäten kommen, die die Achtung vor den Menschenrechten entwickeln und in denen die Werte des Friedens, der Gewaltlosigkeit gegen sich selbst und andere, der Toleranz und der Geschlechtergleichheit voll zum Ausdruck kommen;

e) die sich rasch entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst einer erschwinglichen Bildung zu stellen, einschließlich offener Bildung und Bildung durch Fernunterricht, und gleichzeitig die Disparitäten hinsichtlich des Zugangs und der Qualität abzubauen;

f) Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung entsprechend ihrem Entwicklungsstand wahrzunehmen, Selbstachtung zu entwickeln sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, beispielsweise in den Bereichen Konfliktlösung, Entscheidungsfindung und Kommunikation, zu erwerben, damit sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen können;

22. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die ihr übertragene Koordinierungsrolle in Bezug auf das Ziel "Bildung für alle" auch weiterhin wahrzunehmen, um so die Verwirklichung der entsprechenden Verpflichtungen in der Millenniums-Erklärung zu ermöglichen;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) Maßnahmen zu treffen, um Schüler vor Gewalt, Verletzungen oder Missbrauch zu schützen, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der Einschüchterung oder Misshandlung in Schulen, altersgerechte und für Kinder zugängliche Beschwerdemechanismen zu schaffen und alle Akte der Gewalt und der Diskriminierung eingehend und unverzüglich zu untersuchen;

b) dafür zu sorgen, dass die körperliche Züchtigung in Schulen abgeschafft wird;

Freiheit von Gewalt

24. *fordert* die Staaten *auf*,

a) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form der Gewalt, namentlich körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Folter, Kindesmissbrauch, häuslicher Gewalt und Missbrauch durch die Polizei, andere Behörden und Bedienstete mit Polizeibefugnissen und das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, einschließlich Waisenhäusern, zu schützen;

b) Fälle von Folter und anderen Formen der Gewalt gegen Kinder zu untersuchen und den zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zuzuleiten und gegen die für solche Taten Verantwortlichen geeignete Disziplinar- oder Strafmaßnahmen zu verhängen;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, der Straflosigkeit für die Urheber von Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen, in dem Bewusstsein, dass die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhüten, insbesondere, wenn Kinder Opfer schwerer Verbrechen werden, einschließlich des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, sowie die Urheber dieser Verbrechen vor Gericht zu stellen und für solche Verbrechen keine Amnestie zu gewähren und die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, zu verstärken;

26. *ersucht* alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen, insbesondere die Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen im Feld konkreten Situationen der Gewalt gegen Kinder ihre Aufmerksamkeit zu schenken;

27. *bittet* den unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

Nichtdiskriminierung

28. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung Anspruch auf ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte haben;

29. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder, insbesondere Mädchen und Minderheiten angehörende Kinder, Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, betont die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung, in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen, und fordert die Staaten *auf*, besondere Unterstützung für alle Kinder zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu entsprechenden Diensten sicherzustellen;

Mädchen

30. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen, so nach Bedarf auch Gesetzesreformen, zu ergreifen,

a) um die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Mädchen zu gewährleisten, wirksame Maßnahmen gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu treffen und ihren Programmen und Politiken die Rechte des Kindes zugrunde zu legen und dabei die besondere Lage von Mädchen zu berücksichtigen;

b) um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weib-

licher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der tieferen Ursachen der Bevorzugung von Söhnen, der Heiraten ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten, verfrühter Heiraten und Zwangssterilisation, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

Behinderte Kinder

31. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit behinderte Kinder im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt ausüben können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften auszuarbeiten beziehungsweise bestehende durchzusetzen, um ihre Diskriminierung zu verbieten und so ihre Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden behinderten Kinder;

32. *ermutigt* den Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, in seinen Beratungen die Frage behinderter Kinder zu behandeln;

Migrantenkinder

33. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Migrantenkinder in den Genuss aller Menschenrechte kommen und Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und einer hochwertigen Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass Migrantenkinder, insbesondere die unbegleiteten und vor allem die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben

34. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher und summarischer Hinrichtungen, Folter, aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, grundsatzpolitische Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und wirtschaftliche, soziale und bildungsbezogene Strategien einzuführen, um die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder

35. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvertriebene Kinder zu schützen, insbesondere die unbegleiteten, die Gefahren im Zusammenhang

mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, Programmen für freiwillige Repatriierung und, wo immer möglich, lokale Integration und Neuansiedlung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

Kinderarbeit

36. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

37. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen *auf*, sie uneingeschränkt durchzuführen und ihre Berichtspflichten pünktlich zu erfüllen;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

38. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere Artikel 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵³ und Artikel 6 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁹, eingegangen sind, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 festgelegten Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und fordert diese Staaten *auf*, die Todesstrafe für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich durch Gesetz abzuschaffen;

⁴⁵⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

b) im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen sicherzustellen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder körperlicher Züchtigung verurteilt wird oder ihm der Zugang zu und die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse in Haft gehaltener behinderter Kinder;

Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft

39. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder;

40. *erkennt an*, dass Kinder, die von den gravierenden Auswirkungen von Naturkatastrophen betroffen sind, Zugang zu sozialen Grunddiensten erhalten müssen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

41. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und ihren Organen und die Nutzung des Internets zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage in einem ordnungsgemäßen Verfahren strafrechtlich verfolgt werden, und zu diesem Zweck einander ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen und Straf- oder Auslieferungsverfahren zu leisten;

c) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Kinderhändleringe zu verhindern und zu zerschlagen;

d) zu erwägen, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁵⁵ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie den

Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit und ihrem Schutz, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in ihre Familie und Gesellschaft;

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Vorbeugungs-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

g) zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

42. *bekräftigt* die wesentliche Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder zukommt, stellt fest, wie wichtig die im Sicherheitsrat abgehaltenen Aussprachen über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen⁴⁶⁰ sind, und nimmt Kenntnis von anderen Dokumenten aus jüngster Zeit zu dieser Frage⁴⁶¹ sowie von der Bedeutung der vom Rat gemachten Zusage, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder in bewaffneten Konflikten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit tätig wird, namentlich durch die Aufnahme von Kinderschutzbestimmungen in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und die Einbeziehung von Kinderschutz-Beratern in diese Einsätze;

43. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Bewertung der Antwortmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf die Problematik von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind⁴⁶²;

44. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte⁴⁶³;

45. *ist sich dessen bewusst*, dass Straftaten, bei denen es um sexuelle Gewalt geht, sowie Straftaten wie die Zwangsverpflichtung oder Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindselig-

⁴⁶⁰ Resolutionen des Sicherheitsrats 1379 (2001), 1460 (2003) und 1539 (2004).

⁴⁶¹ A/58/546-S/2003/1053 und Corr.1 und 2 und A/59/184-S/2004/602.

⁴⁶² A/59/331.

⁴⁶³ A/59/426.

keiten in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁶⁴ als Kriegsverbrechen aufgeführt werden;

46. *verurteilt entschieden* jede Rekrutierung von Kindern und ihren Einsatz in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

47. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Staaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft unternehmen, um der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen;

48. *fordert* die Staaten *auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴⁶⁵ das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Sicherungsmaßnahmen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

c) mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

d) Kinder zu schützen, die von bewaffneten Konflikten, insbesondere von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte, betroffen sind, und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁶⁶ und den internationalen Menschenrechtsvorschriften rasche und wirksame humanitäre Hilfe erhalten;

⁴⁶⁴ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June–17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁴⁶⁵ Resolution 54/263, Anlage I.

⁴⁶⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

49. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, in Zusammenarbeit mit den Staaten Projekte auszuarbeiten, deren Ziel es ist, Kapazitäten für die Schul- und Berufsausbildung demobilisierter Kinder aufzubauen, um ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erreichen;

Weiterverfolgung

50. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich einen nationalen Aktionsplan fertigzustellen, der die auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder vereinbarten und in ihrem Ergebnisdokument "Eine kindergerechte Welt"⁴⁶⁶ aufgeführten Ziele enthält, und diese Ziele in den Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵³ zu stellen;

51. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, einen aktualisierten Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt" enthaltenen Verpflichtungen zu erstellen, mit dem Ziel, neue Herausforderungen zu benennen und Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die für weitere Fortschritte erforderlich sind;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

c) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch weiterhin Berichte vorzulegen und sicherzustellen, dass sie sachdienliche, zutreffende und objektive Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten und das von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Kinder verabschiedete Ergebnisdokument sowie die bestehenden Mandate der zuständigen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

d) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten;

e) auf künftigen Tagungen konkrete Probleme in den Mittelpunkt ihrer Generaldebatte über die Förderung der Rechte des Kindes zu stellen, beginnend auf der sechzigsten Tagung, auf der es um den Beitrag gehen wird, den die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zur Beseitigung von Armut und Hunger leisten kann;

f) die Behandlung der Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" fortzusetzen.